



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Obwohl der Beschluss „nur“ von einem Amtsgericht erlassen wurde – der Versorgungsträger und die ausgleichspflichtige Person (pensionierter Soldat) haben gegen diesen Beschluss keine Beschwerde eingelegt – ist dieser Beschluss für zukünftige gleichgelagerte Sachverhalte für die ausgleichsberechtigte Person von großer Bedeutung:

Sachverhalt: Der ausgleichspflichtige pensionierte Soldat hat einen Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung gemäß § 51 Abs. 1 VersAusglG gestellt mit der Begründung, dass sich durch die Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz (Reduzierung der Höchstpension von 75 % auf 71,75 %, der Verminderung der Sonderzahlung und der **Verlängerung der Dienstzeit** der Ehezeitanteil bzw. der Ausgleichswert vermindert hat. Der Antragsteller ist nach dem Ende der Ehezeit vom „**Oberleutnant**“ zum „**Oberstleutnant**“ befördert worden, was zur Folge hatte, dass die besondere Altersgrenze nicht mehr das 56. Lebensjahr sondern das 61. Lebensjahr war. Der Versorgungsträger hat bei der Ermittlung des neuen Ehezeitanteils die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zum Ende der Ehezeit auf der Grundlage der Werte eines Oberleutnants (wie im Erstverfahren) und richtigerweise nicht die des Oberstleutnants zugrunde gelegt und hat neben dem neuen Versorgungsprozentsatz in Höhe von 71,75 % auch die verminderte Sonderzahlung berücksichtigt. Allerdings hat der Versorgungsträger bei der Berechnung der ehezeitlichen Pension nach dem „Zeit/Zeit-Verhältnis“ **die längere Dienstzeit bis zum 61. Lebensjahr** zugrunde gelegt.

Wie bekannt ist, vermindert die verlängerte Dienstzeit den ehezeitlichen Verhältniswert, so dass auch durch die verlängerte Dienstzeit der Ehezeitanteil der Pension geringer wurde (**Bespiel:** $20/40 = 50\%$ Ehezeitanteil; $20/45 = 44,44\%$ Ehezeitanteil).

Diese Regelung hat die Antragsgegnerin nicht hingenommen und hat folgendermaßen argumentiert. Wenn bei der Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt und die Zulagen zum Ende der Ehezeit auf der Grundlage des Dienstgrades „**Oberleutnant**“ berücksichtigt werden – die höhere Besoldung erfolgte durch die nahezeitliche Beförderung vom Oberleutnant zum Oberstleutnant – darf der Versorgungsträger auch nicht die um 5 Jahre verlängerte Dienstzeit, die für einen Oberstleutnant gilt, berücksichtigen.

Auf Befragen des Gerichts hat der Versorgungsträger mitgeteilt, dass er diese Berechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dienstzeit (hier bis zum 61. Lebensjahr) bereits bei mindestens 1000 Abänderungsverfahren vorgenommen habe und noch nie hätte jemand diese Vorgehensweise beanstandet.

Das Familiengericht hat entschieden, dass die um 5 Jahre verlängerte Dienstzeit **nicht** bei der Ermittlung des Zeit-Zeit-Verhältnisses berücksichtigt werden darf sondern dass die Regelaltersgrenze zugrunde zu legen ist, die für einen Oberleutnant gilt (56. Lebensjahr).

Der Versorgungsträger hat eine neue Auskunft erteilt und es ergab sich ein höherer Ehezeitanteil als bei Zugrundelegung der Dienstzeit bis zum 61. Lebensjahr.

Der Versorgungsträger und die ausgleichspflichtige Person (Pensionär) haben kein Rechtsmittel eingelegt. Auch ist mir kein gleichartiger Fall bekannt, der bei einem OLG oder – besser – beim BGH anhängig ist.

Fazit: Wenn sich durch eine oder mehrere Beförderungen nach dem Ende der Ehezeit die Regelaltersgrenze durch Beförderungen verändert (dies ist m.E. nur bei Berufssoldaten der Fall), darf die verlängerte Dienstzeit nicht bei der Ermittlung des ehezeitlichen Verhältniswertes berücksichtigt werden. Das Gericht hat allerdings nicht entschieden, ob diese zusätzlichen ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bei der Ermittlung des Versorgungsprozentsatzes einzubeziehen sind.

Viele Grüße aus **BONN** sendet **Wilfried Hauptmann**